

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2833

vom 10. september 1991

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübel"

A.

Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 24. April 1991 den Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübel" beschlossen.

B.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 3. Juni bis 2. Juli 1991 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1991 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 31. Mai 1991 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Mai 1991 (Postquittung) auf die Planaufgabe hingewiesen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C.

Mit Schreiben vom 12. August 1991 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübel" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne, Strassennetzpläne, Zonenpläne und die dazugehörigen Reglemente aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 10. September 1990. Der Empfehlung des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 24. April 1991 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bromhübel" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 6/BSP/42/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- Wolf Hunziker AG, Löwenbergstr. 6,
4024 Basel
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

